



CHECKLISTE & HYGIENEKONZEPT (STAND 16.09.2021)

Sehr geehrte Veranstalterinnen und Veranstalter,

wir freuen uns, dass nun ab Sommer 2021 wieder Veranstaltungen im DEZERNAT#16 stattfinden dürfen. Bitte beachten Sie, dass Sie für die Durchführung und die Sicherheit Ihrer Veranstaltung nach der aktuell gültigen Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg verantwortlich sind. Anbei finden Sie das allgemeine Hygienekonzept des DEZERNAT#16.

Bei Fragen zur Durchführung Ihrer Veranstaltung können Sie uns gerne jederzeit ansprechen.

Viel Erfolg!

Ihr Veranstaltungsservice im DEZERNAT#16

INFORMATIONEN FÜR DIE VERANSTALTER/-INNEN ZUR CORONA-VERORDNUNG

- <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/>
- https://www.heidelberg.de/hd,Lde/coronavirus_+die+lage+in+heidelberg.html

AUFLAGEN

- Die Verantwortung für die Durchführung nach der aktuell gültigen Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg und der Stadt Heidelberg liegt bei der Veranstalterin / dem Veranstalter.
- Wer eine Veranstaltung abhält, hat ein Hygienekonzept zu erstellen und eine Datenverarbeitung durchzuführen. Die Durchführung ist nur mit kontrolliertem Zugang zulässig.
- Es gilt ein Zutrittsverbot für Personen, die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder wenn sie typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen, aufweisen.
- Generelle Maskenpflicht in den Fluren, Toiletten und allgemeinen Räumen sowie immer dann, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht dauerhaft eingehalten werden kann.
- Die üblichen Hygienemaßnahmen sind einzuhalten.
- Der Veranstaltungsraum muss gut und regelmäßig gelüftet werden.
- Heidelberg befindet sich aktuell in der „Basisstufe“, das heißt, dass die aktuelle Verordnung Veranstaltungen ohne eine Personenbegrenzung durch die Corona-Verordnung ermöglicht. Sofern die Veranstaltung in geschlossenen Räumen stattfindet, ist nicht-immunisierten Personen (Personen, die weder genesen noch geimpft sind), der Zutritt nur nach Vorlage eines Testnachweises gestattet. Dies gilt auch bei Veranstaltungen im Freien ab 5.000 Besucherinnen und Besuchern oder Veranstaltungen, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 Metern nicht zuverlässig eingehalten werden kann.